



# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Firma LOBO electronic GmbH, Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Lothar Bopp,

Robert-Bosch-Strasse 100, 73428 Aalen

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

- Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma LOBO electronic GmbH (nachstehend LOBO) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, LOBO hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn LOBO in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen LOBO und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

## § 2 Lieferung von Software

Sollte eine Lieferung LOBO Softwareprodukte beinhalten, so findet der „LOBO Software-Lizenzvertrag für Betriebssysteme und Lasershows“ in jeweils aktueller Fassung als ergänzender Vertragsbestandteil der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Anwendung.

## § 3 Vertragsschluss

- In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote von LOBO sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, hält sich LOBO an individuell ausgearbeitete Angebote 30 Kalendertage gebunden.
- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann LOBO dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- Nebenabreden, Auftragsweiterungen und Ergänzungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von LOBO schriftlich bestätigt werden.
- Für den Fall, dass zwischen dem Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, kann LOBO im Hinblick auf eventuelle Kosten-, Lohn- bzw. Steuerrhöhungen die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen erhöhen, keinesfalls aber mehr als 10 %. Auf Verlangen des Bestellers hat LOBO die Kostenerhöhungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, falls die Verzögerung des Liefertermins von LOBO zu vertreten ist.

## § 4 Lieferzeit

- Der Beginn der von LOBO angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist LOBO berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- LOBO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. LOBO haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- LOBO haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- LOBO haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die

Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Im übrigen haftet LOBO im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

## § 5 Preise - Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LOBO anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofern der Besteller es wünscht, wird LOBO die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## § 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- LOBO behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LOBO berechtigt, die Liefersache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Liefersache durch LOBO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, LOBO hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefersache durch LOBO liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. LOBO ist nach Rücknahme der Liefersache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller LOBO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit LOBO Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LOBO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den LOBO entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefersache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt LOBO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an LOBO ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefersache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von LOBO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LOBO verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann LOBO verlangen, dass der Besteller die LOBO abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefersache durch den Besteller wird stets für LOBO vorgenommen. Wird die Liefersache mit anderen, nicht LOBO gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LOBO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefersache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
6. Wird die Liefersache mit anderen, nicht LOBO gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwirbt LOBO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefersache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller LOBO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller bewahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für LOBO.
7. Der Besteller tritt LOBO auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von LOBO gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefersache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. LOBO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt LOBO.

#### § 8 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist LOBO nicht verpflichtet, zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderliche Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Liefersache nach einem anderen als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als Fehlgelungen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
4. LOBO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von LOBO beruhen. Soweit LOBO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. LOBO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern LOBO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von LOBO auch im Rahmen von Absatz 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den § 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
11. Gewährleistungsansprüche entfallen, sobald der Besteller oder ein Dritter an der Liefersache Änderungen jeglicher Art oder einen Austausch von Teilen vornimmt, sofern die Änderung oder der Austausch nicht von LOBO genehmigt wurde.

#### § 9 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen ist, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung LOBO gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung Angestellter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LOBO.

#### § 10 Genehmigungen

1. Der Besteller ist für die Einhaltung der behördlichen Auflagen zum Betrieb gelieferter Systeme (z.B. Lasersysteme) selbst verantwortlich.
2. Der Besteller ist informiert, dass die Einrichtung und der Betrieb von Laseranlagen den zuständigen Behörden gemeldet und von diesen genehmigt werden muß.
3. Der Besteller ist informiert, dass eventuell gelieferte OEM-Komponenten zum Einbau in Gesamtsysteme vorgesehen sind und somit nicht oder nur zum Teil den CE-Bestimmungen entsprechen.

#### § 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von LOBO Gerichtsstand. LOBO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von LOBO Erfüllungsort.

Stand 11.02